



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

§. VIII. Die Evangelischen insistiren ferner wegen der Erb-Lande: Der Catholischen Erklärung in puncto der Reichs-Autonomie.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](#)

1648.
Febr.

Ihrer Erb-Königreich und Lande, nicht pro Principe absoluto zu halten, das könnten sie nicht nachgeben, welchem aber die Schweden contradiciret hätten, zumahnen der politische Staat des Königreichs Böhmen hier nie ventilieren würden wäre. Wegen Aachen, Augspurg, der Pfandtschafften, und anderer in den punctum Gravaminum mit einlauffender Sachen, welche man bey so star-

ckem abweichen von dem Jure quæsto gleichsam voraus bedingen wollen, wären sie mit denen Catholicischen zu reden gemeynet: zweifelten aber, ob diese darin, oder auch quoad secundum & tertium gradum weichen würden, sondern sie besorgten, man würde auf denen 3 Jahren, als Termino emigrandi, durchgehends beharren ic.

1648.
Febr.

§. VIII.

Die Evangelische Sothane, derer Kaiserlichen Gesandtischen inslitten Erklärung, seßte die Evangelischen Stände in grosse Betrübnis, doch vermeynen diese, durch kräftiges Zusprechen noch etwas zu erhalten, welches Graff Orenstien zu thun übernahm; Allein derselbe kam bald, ohnverrichteter Dinge wieder zurück, und zeigte daneben an, daß die obengemeldete Remission der Sachen auf einen Reichs- oder andern Convent, jeho schon nicht mehr von denen gesamten Reichs-Unterthanen, sondern nur von dem Exercitio pro Consiliariis Aulicis zu verstehen sei.

Der Catholischen Erläuterung in punto der Reichs-Autonomie.

Die Catholischen aber hatten sich durch Dr. Reigerspergern dahin erbosten: ob sie schon mit denen Kaiserlichen Gesandten ratione der Reichs-Autonomie einigerley Meynung wären, so wollten sie doch im Nahmen der Catholischen Chur- und Fürsten versprechen, gegen die Evangelische Religions-Berwandte solche Bescheidenheit zu gebrauchen, daß sich darüber Niemand mit Fug zu beschwören Ursach haben sollte; nur falle es ihnen ohn-thunlich, sich zur beständigen Dultung, durch ein Pactum Publicum zu verbinden, welches er, Dr. Reigersberger, zum drittenmahl repetirte, und, was des Hauses Österreichs Annässung eines absoluten Dominats anreichte, da wollten sie denen Kaiserlichen auch zusprechen, damit sie einen solchen Stylum gebrauchen möchten, der dem Heil. Reich an seinen Rechten und Hoheiten nicht verfänglich falle ic.

Der Evangelicorum Meynung darüber.

Derer Evangelicorum Meynung, welche die Schweden von ihnen hierüber erfordereten, gieng, auf erfolgte Umfrage,

nochmahl einmuthig dahin: So viel den primum gradum Autonomiae Universalis anlange, da könne man von der Observantia Anni 1624. nicht weichen; Secundus gradus aber (welcher von denen unter Catholicischer Obrigkeit wohnenden jehlebenden Evangelischen Unterthanen handele) möchte der Schwedischen besser Erledigung heimgegeben werden; Der Erb-Länder halber soll man trachten, ob am Ende das angeregte Reservat dem Instrumento einzuerleben sei; und wegen der Wörter; tanquam Principi absolute &c. wäre zu erwarten, was Catholici bey denen Kaiserlichen disfalls ausrichten würden. Mit diesem der Evangelicorum Informat kehrten die Schweden zu denen Kaiserlichen, nachdem sich solche mit denen Catholicischen etwas beredet hatten, gaben aber jenen balden die Andeutung: ob sie wohl, wie Evangelici gegenwärtig wahrgenommen hätten, bis nach 1. Uhr mit ihnen, denen Kaiserlichen herum gekämpft, so wären diese doch, so viel die Erb-Länder belange, so unbeweglich, daß sie auch von denen Reichs-Sachen weiters nichts reden, auch wegen fürgeschütteten gemessenen Verbothes, weder Reservat noch Diffens ins Instrument bringen lassen, und nicht anders, dann mit nahmentlicher Bewilligung in die unveränderliche Exclusion der Evangelischen Religion aus denen Erb-Ländern schließen wollten; derentwillen sie sich dann von einander gethan hätten, sitemahln dergleichen weder für Gott, noch der Welt zu verantworten oder einzugehen wäre; stünde also dahin, daß die Evangelischen etwa vor sich, auch mit ein und andern von denen Catholicischen hieraus reden, und die Kaiserlichen ebenfalls darunter anz-

Der Kaiserlichen Gesandten Resolution darauf.

Die Kaiserlichen beharren auf ihrer Resolution.

1648. ansprechen möchten. Immittelst die Evangelici nachstehende Correcturen über Schweden behändigten:
Febr. den Kaiserlichen Aufsatz in puncto Au-

1648.
Febr.

N. I.

Der Evangelischen Correcturen bey dem Puncto Autonomiae.

In §. 12. *Quantum deinde ēc.*

Der Evangelischen Correcturen, in puncto Autonomiae Generali. §. Hoc tamen non obstante ēc. deleatur usque ad verba: ubi dicto Anno 1624. usum ē exercitium Catholicæ Religionis publicum habuerunt, & addatur: Qui vero Anno prædicto per Pactum aut Privilegium, vel sine his, longo Usu duntaxat, sciente tamen ē non contradicente Domino, non quidem Publicum, sed Privatum A. C. Exercitium habuerunt, idem quoque illis post hac permisum esto, hæc que omnia obseruentur etiam ratione Subditorum Catholicorum A. C. Statuum, ubi dicto Anno 1624. Usum ē Exercitium Catholicæ Religionis Publicum sive Privatum habuerunt. In §. Pacta autem ēc. post verba: de publice, addatur: ē Privato. In eodem §. deleatur verbum: antebac, & ponatur: post Annum 1624.

§. IX.

Char. Bayreuth
sich sonderliche
Neigung zum
Frieden.

Es wollten aber die Evangelischen von diesem wichtigen Puncto Autonomiae noch nicht ablassen, zumahender Thurn-Bayrische Gesandte, D. Krebs, die ganz besondere Neigung seines Thurfürstens, zu Herstellung des Friedens, zu erkennen gab. Gestalt der selbe sowohl gegen den Thur-Brandenburgischen Gesandten, Graf von Wittgenstein, als gegen die Sachsen-Altenburgische, Freytags, den 25. Febr. ausdrücklich contestirte: „Seine Thurfürstliche Durchlaucht habe ihn zu dem Ende zu diesen Tractaten wieder abgesertigt. „Die Beschleunigung sey höchst nöthig, weil die Arméen nur auf 2. Tage-Regen von einander stünden, und es leicht zu einer Batallie gerathen könne. Die Victoria falle nun wie sie wolle, so würde sie Thur-Fürsten und Ständen des Reichs zur höchsten Gefahr, und wol zu einer Dissolution des Reichs ausschlagen. Fiele die Victoria auf Seiten der Kronen, so würden sie sich in das Reichtheil, und es etwa 3. starke Parteien geben, welche der Thur-Fürsten und Stände Lande unter sich versetheilten und dieselben abschafften. Dann solche große Potentaten sich beschwärzen, und unter einander solche Freunde-

schaft leicht stiftten könnten, damit nur ein jeder eine Particul von dem Reich hinweg nehme. Seine Thurfürstliche Durchlaucht habe wohl wahrgenommen, daß Kaiserlicher Seite der Friedens-Schluss wegen der Spanischen Händel aufgehalten werde, aber wann nur die Stände unter sich eintig, solten und müsten die Spanischen Händel den Deutschen Frieden im aeringsten nicht aufhalten, denn Thur-Mayn, Thur-Trier, Thur-Edlin, sein gnädigster Thurfürst, Salzburg, Bamberg, Costing, Achstedt, Worms, Speyer, und die andern Geistlichen in Schwaben, wolten einmahl aus dem Kriege seyn. Man müsse endlich dem Kaiser sagen, daß er ich sieße. Seine Majestät würden sich auch wol eines andern alsdenn entschließen, wann die Thurfürsten eine solche Resolution fähten. Wie er dann in secreto nicht verhalte, daß er auf solche Masse, das Friedens-Werk zum Schluss zu befördern, instruiert und befehligt sey. Er rede im Vertrauen, welches auch nöthig sey, wenn man heraus wolte, und daß man ein ander die Bewandtniß eröffne. Die Kaiserlichen könnten sich des jehigen Mo- di tradandi leicht zur Verlängerung bedienen, und möchten es auch wol die Schwe-